

Entgeltordnung

Außenstelle Uttenreuth der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen

Art des Unterrichts		
	monatlich *	jährlich
Musikalische Grundausbildung	18,00 €	216,00 €
Elementares Musizieren in großen Gruppen ab 5 Schülern	18,00 €	216,00 €
Singklassen, Kinderchor	entgeltfrei	entgeltfrei
Verwaltungszuschlag		20,00 €

*Unterrichtsentgelt wird in vier Raten abgebucht, siehe § 1

§ 1 Unterrichtsentgelt

(1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in vier Raten zu bezahlen. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig.

(2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit und der Verwaltungszuschlag sind immer zu entrichten.

(3) Das Unterrichtsentgelt wird mit einer Rechnung durch die Sing- und Musikschule Erlangen im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde. Bei Nichtbegleichung des Entgelts wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 2 Verwaltungszuschlag

Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist ein jährlicher Verwaltungszuschlag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig. Für jede angemeldete Person fällt der Verwaltungszuschlag nur einmal an, vorrangig für die Stadt Erlangen, falls nicht nur das Grundfach in Uttenreuth, sondern auch das Instrumentalfach in Erlangen besucht wird.

§ 3 Entgeltermäßigung

(1) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig den Unterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem Beenden der Ausbildung.

(2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann auf schriftlichen Antrag hin das Entgelt aus sozialen Gründen um 50% weiter ermäßigt werden; Anträge sind an das Büro der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen zu stellen.

§ 4 Entgeltänderungen, Unterrichtsausfall

(1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Schuljahres möglich.

(2) Unterrichtsversäumnisse begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu drei Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder bis zu fünf Unterrichtsausfälle im Schuljahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.